

Veranstalter
Straße
Ort
Mail /Telefon:

Landkreis Limburg-Weilburg  
Der Landrat  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten  
Westerwaldstr. 111

65549 Limburg

mail :(stvb@limburg-weilburg.de)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO**  
zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Fahrradtouren, Sportveranstaltungen (Rad- bzw. Laufsport), Brauchtumsumzügen, IVV-Wanderveranstaltungen u.ä.

<b>Bezeichnung/ Art der Veranstaltung</b>	
<b>Dauer</b>	am <b>Beginn:</b> <b>Uhr</b> <b>Ende:</b> <b>Uhr</b>
<b>Start und Ziel</b>	<b>Start:</b>
	<b>Ziel:</b>
<b>Wegstrecke</b> (ggf. gesondertes Blatt)	
<b>Teilnehmer</b>	a) Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Radfahrer, Fußgruppen, Wanderer, Festwagen.....
<b>Ordner/ Hilfskräfte</b>	Seitens des Veranstalters werden ..... Personen als Ordnungskräfte eingesetzt.
<b>Verantwortl. Leiter</b> Tel.: /mobil	

**Veranstaltererklärung:**

- Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw §§ 16 und 17 des Hessisches Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Trägern der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

- Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
- Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

**Dem Antrag sind beizufügen:**

- formloser Erläuterungsbericht (Darstellung und Beschreibung der Veranstaltung)
- Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung unter Verwendung des Vordruckes Dez. 2017 – (VKBl. 2012, S. 730)
- Wegstreckenliste mit Angabe der betroffenen / tangierten / befahrenen Straßen und ggfs. der genauen Ortsangabe von Kontrollstellen
- Übersichtskarte mit farblicher Streckeneintragung
- Veranstaltungsausschreibung (ggf. formlose Erläuterung des Ablaufes)
- Ggfs. Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen (Verkehrszeichenpläne mit Angaben der genauen Örtlichkeit und Dauer der verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Halte-Überholverbote, Geschwindigkeitsreduzierungen)

**Hinweis:**

Wenn Sie uns die vollständigen Antragsunterlagen als pdf-Datei ([stvb@limburg-weilburg.de](mailto:stvb@limburg-weilburg.de)) übersenden, erleichtern Sie uns die Bearbeitung.

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

\_\_\_\_\_  
(Versicherungsgesellschaft)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

An \_\_\_\_\_  
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

Betreff: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am \_\_\_\_\_  
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

An den Landrat des  
Landkreises Limburg – Weilburg  
Schiede 43  
65549 Limburg

**Antrag auf Anordnung  
Verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)  
i.V.m. § 29 Abs.2 StVO**

Antragsteller

Verantwortlicher Leiter für die Maßnahme

Handynummer

Ich / Wir beantragen

- gemäß der beigefügten Verkehrszeichenpläne  
 gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Veranstaltung  
nach § 29 Absatz 2 StVO:

Die Verkehrszeichenpläne müssen die genauen Maßnahmen (Sperrungen, Halteverbote,  
Geschwindigkeitsreduzierungen, Aufhebung Einbahnstraße etc.) den genauen Ort der  
Maßnahmen sowie die genaue Dauer der Maßnahmen enthalten.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
Aufstellung der Verkehrszeichen sowie die Ab- und Wieder-Einschaltung der Lichtzeichenanlagen  
übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese  
Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht  
gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers